Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5328**

17. Wahlperiode 01. 04. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/5113 –

Einführung eines Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes

Vorbemerkung der Fragesteller

In zahlreichen Verlautbarungen von Innenministerien der Länder wurde von der geplanten Einführung eines Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) zwischen dem Bund und den Ländern berichtet. Ein vereinheitlichtes System mit einer großen Anzahl von Schnittstellen und Anbindung an bestehenden Systemen stellt technisch, arbeitsorganisatorisch und datenschutzrechtlich einen große Herausforderung dar. Im Falle anderer großer IT-Projekte des Bundes sind erhebliche Schwierigkeiten auf den benannten Gebieten zu verzeichnen gewesen.

In einer „Sachinformation des Bundesministerium des Innern zum Polizeilichen Informations- und Analyseverbund und InPol“ vom 12. Oktober 2010 wurde ebenfalls darauf verwiesen, dass sich Bund und Länder mit der Einführung eines PIAV beschäftigen, das die Meldedienste des ehemaligen INPOL-Falls übernehmen sollte, weil sie dringend modernisiert werden müssten. Der PIAV sei nicht als Nachfolger von INPOL-Fall anzusehen.

In dieser Sachinformation wird eine Ausschreibung für das Vorhaben des PIAV angekündigt, wenn die Beschlüsse zur polizeifachlich erforderlichen Architektur und der notwendigen technischen Ausstattung des Verbundes vorliegen.

In eben dieser Sachinformation wird auch erklärt, dass angesichts der angespannten Haushaltslage in Bund und Ländern endgültige Beschlüsse noch nicht gefasst seien und sowohl funktionale wie technische Alternativen für mögliche Varianten des PIAV systematisch geprüft würden. Unter Punkt g der Sachinformation schließlich wird eine Prüfung von Anwendungen der Firmen rola Security Solutions GmbH, HZD (CRIME) und POLYGON Visual Content Management GmbH angekündigt. Aussagen zu den Kosten der neuen Systeme konnten zum damaligen Zeitpunkt mangels getroffener Entscheidungen nicht benannt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. März 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie ist der Stand der Planung bzw. Umsetzung zur Neuaufstellung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes auf Basis eines Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes, der die bisherige technische Basis (INPOL-Fall) verbessern soll, und wann ist mit der Entscheidung für die letztlich gewählte technische Lösung und dem Start des Testbetriebs zu rechnen?

Eine Entscheidung zur Realisierung eines polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) ist bisher nicht erfolgt. Die Planungen befinden sich im Stadium der Vorstudien. Der Zeitpunkt für eine Entscheidung ist – auch unter dem Aspekt der Haushaltslage in Bund und Ländern – nicht absehbar.

2. Welche Anwendungen der drei Firmen rola Security Solutions GmbH, HZD (CRIME) und POLYGON Visual Content Management GmbH wurden mit welchen Ergebnissen geprüft, und waren die Anwendungen weiterer Firmen Gegenstand von solchen Prüfungen?

Im Rahmen der Vorstudien wurden alle genannten Fallbearbeitungssysteme betrachtet, da diese bereits bei den deutschen Polizeien im Einsatz sind. Vorstudien mit den genannten Systemen bedeuten noch keine Vorfestlegung in einem späteren Vergabeverfahren (siehe auch Antwort zu Frage 5). Sollte es zu einer Entscheidung zur Realisierung eines PIAV kommen, bedarf es eines Beschaffungsverfahrens, das nach den vorgeschriebenen Regularien vorgenommen wird.

3. Welche datenschutzrechtlichen Aspekte sind bei dem PIAV zu beachten, und wie sollen diese durch wen in der Planungs- und Umsetzungsphase sowie dem laufenden Betrieb gewährleistet werden?

Da mit der Realisierung eines PIAV keine Rechtsänderung verbunden ist, sind alle bestehenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Jede Stelle, die personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, hat gemäß § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu gewährleisten. Welche Maßnahmen dies im Einzelnen sind, kann erst festgelegt werden, nachdem ein künftiges Feinkonzept für einen PIAV erstellt wurde. Das Bundeskriminalamt (BKA) ist gemäß § 11 Absatz 1 des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG) Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern und trifft gemäß § 11 Absatz 6 Satz 5 BKAG im polizeilichen Informationssystem die technischen und organisatorischen Maßnahmen. Außerhalb des polizeilichen Informationssystems legt das BKA gemäß § 13 Absatz 2 BKAG Einzelheiten der Informationsübermittlung im Benehmen mit den Landeskriminalämtern fest. Das BKA trifft daher maßgebliche Verantwortung für die Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte in den Phasen der Planung und Umsetzung und während des laufenden Betriebs.

Bei einer möglichen Entwicklung ist einer technischen Umsetzung von datenschutzrechtlichen Grundsätzen (Datensparsamkeit/-vermeidung, Zugriffsrechte, frühzeitige Anonymisierung) der Vorzug gegenüber einer organisatorischen Umsetzung zu geben.

4. Sind jetzt Aussagen möglich zu den Kosten für
   a) den Bund und
   b) die Länder für die Umsetzung von PIAV?

   Wenn ja, in welcher Höhe bewegen sie sich?

Aussagen zu Kosten können erst nach Abschluss der Entscheidungsfindung auf Basis der dann abgestimmten fachlichen Anforderungen getroffen werden.

5. Welche funktionalen und technischen Alternativen wurden als PIAV-Varianten mit welchen Ergebnissen geprüft, und welche Kriterien haben – neben den haushalterischen – welche Entscheidung hervorgerufen?

Es gibt zur Realisierung eines PIAV keine Entscheidung. Ein noch zu erstellendes Grobkonzept wird der Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen in Bund und Ländern vor einer Entscheidungsfindung sein. Im Rahmen der Vorstudien wurden die Alternativen einer eigenen Neuentwicklung wie auch der Anpassung bestehender Systeme oder die Anpassung von vorhandenen kommerziellen Produkten betrachtet.

6. Hat inzwischen eine Ausschreibung für das Vorhaben des PIAV stattgefunden?

   Wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

   Wenn nein, wann ist damit zu rechnen?

Es gibt zur Realisierung eines PIAV keine Entscheidung. Folglich fanden bisher weder Ausschreibungen noch Entwicklungen statt. Der Zeitpunkt einer Entscheidung ist – auch unter dem Aspekt der Haushaltslage in Bund und Ländern – nicht absehbar.

7. Welche Synergieeffekte bestehen oder werden erwartet mit verwandten, ebenfalls im Planungsstadium befindlichen IT-Projekten, insbesondere mit dem „Informationsmodell Polizei“ (IMP) und der „Gemeinsamen Ermittlungsdatei für den Dateienverbund bei Großschadenslagen Terrorismus“ (GED)?

Synergieeffekte werden mit nahezu allen zukünftigen IT-Projekten erwartet, sofern diese wie für einen PIAV vorgesehen auch das Informationsmodell der Polizei (IMP) berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere mögliche erforderliche Anpassungen an den jeweiligen Systemen des Bundes und der Länder sowie den IMP-basierten Schnittstellen.

8. Wie, durch wen, und mit welchem Ergebnis wurde die Eignung des bisher eingesetzten Informationssystems INPOL-Fall mit BLDS-Schnittstelle zur Anlieferung und BLOS zur Abfrage von Daten durch die Länderpolizeisysteme geprüft?

Das Informationssystem INPOL-Fall wurde im Rahmen der Bund-Länder-Expertengruppe PIAV betrachtet. Für ein neues zukunftsweisendes PIAV-Zentralsystem kommt INPOL-Fall mit den zugehörigen, nicht IMP-konformen Schnittstellen Bund-Länder-Dateischnittstelle und Bund-Länder-Onlineschnittstelle nach Einschätzung der Expertengruppen nicht in Betracht.

9. Welches Verbundsystem steht dem Bund und den Ländern in der Zwischenzeit – bis zur Einführung von PIAV bzw. GED – im Falle eines terroristischen Anschlages oder einer Großschadenslage für die Hinweisaufnahme zur Verfügung, und mit welchen Einschränkungen ist dies verbunden?

Das gegenwärtig bestehende Verbundsystem ist INPOL-Fall. In diesem sind u. a. Dateien zur Verarbeitung von Hinweisdaten vorbereitet. Die Datenanlieferung an INPOL-Fall kann manuell über die Weboberfläche oder automatisiert über die Bund-Länder-Dateischnittstelle erfolgen. INPOL-Fall verfügt nicht über die Möglichkeiten eines modernen Fallbearbeitungssystems bezüglich der Datenspeicherung und -visualisierung.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333